

Polizeireglement, synoptische Darstellung neues Reglement – geltendes Reglement

Geltendes Reglement	Neue Fassung
	Die Gemeindeversammlung der Stadt Laufen, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970, beschliesst:
	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
<p>§ 1 Geltungsbereich Dieses Reglement ordnet unter Vorbehalt des Rechts des Bundes und Kantons die ortspolizeilichen Aufgaben der Gemeinde, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ordnungspolizei - Flurpolizei - Sicherheitspolizei - kommunale Vorschriften für Strassen und öffentlichen Verkehr - Fasnachtsordnung 	<p>§ 1 Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die polizeilichen Aufgaben der Stadt Laufen, insbesondere den Schutz öffentlicher Sachen, die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit und den Schutz vor Immissionen.</p>
<p>§ 2 Zuständigkeit Die Handhabung der Ortspolizei obliegt dem Einwohnergemeinderat, bei Sofortmassnahmen dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin.</p> <p>§ 24 Gemeindepolizei/Pflichtenheft 1) Der Einwohnergemeinderat setzt für die Erfüllung der Gemeindepolizeiaufgaben das nötige Personal ein und überträgt gewisse Aufgaben nach den Richtlinien der Kantonspolizei. 2) Die Aufgaben der Gemeindepolizei werden in einem separaten Pflichtenheft festgelegt.</p>	<p>§ 2 Polizeiorgane</p> <p>¹ Oberstes Polizeiorgan ist der Stadtrat. Er wird durch das zuständige Stadtratsmitglied vertreten.</p> <p>² Zur Wahrnehmung seiner polizeilichen Aufgaben stehen dem Stadtrat die Stadtpolizei sowie weitere durch ihn bezeichnete Organe zur Verfügung.</p>

<p>§ 27 Waffengebrauch Die Gemeindepolizei kann in Ausübung ihrer Dienstpflicht im Umfang der Dienstvorschriften der Polizei Basel-Landschaft die Waffe gebrauchen.</p>	<p>§ 3 Grundsätze polizeilichen Handelns</p> <p>¹ Für das polizeiliche Handeln der Stadtpolizei gelten die Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes.</p> <p>² Fehlen besondere Bestimmungen, trifft die Polizei jene Massnahmen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefährdung der öffentlichen Ordnung sowie für Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind.</p>
	<p>§ 4 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes</p> <p>¹ Unabhängig von einer Strafverfolgung kann der Stadtrat unter Androhung einer Ungehorsamsstrafe gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände verfügen.</p> <p>² Sofern dieser Anordnung nicht innert der angesetzten Frist Folge geleistet wird, ordnet der Stadtrat eine Ersatzvornahme auf Kosten der beseitigungspflichtigen Person an.</p> <p>³ Bei Dringlichkeit kann die Stadtpolizei die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände auf Kosten der beseitigungspflichtigen Person sofort selbst vornehmen oder vornehmen lassen.</p>
<p>§ 26 Polizeiliche Anhaltung 1) Die Gemeindepolizei ist berechtigt, eine Person bei gegebenem Anlass zur Feststellung ihrer Identität anzuhalten und zu kontrollieren. Bei Verdacht auf strafbare Handlungen gilt das Verfahren nach § 46 der Strafprozessordnung. 2) Die Organe der Polizei in Zivil haben sich auszuweisen.</p>	<p>§ 5 Anhalterecht und Identitätsfeststellung</p> <p>¹ Das Recht der Stadtpolizei zur Anhaltung und Identitätsfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes.</p> <p>² Drängt sich eine Festnahme auf, ist die angehaltene Person unverzüglich der Kantonspolizei zu übergeben.</p>

	<p>§ 6 Ausweispflicht der Stadtpolizei</p> <p>¹ Jede angehaltene Person hat Anspruch darauf, Namen und Dienststelle der handelnden Angehörigen der Stadtpolizei zu erfahren.</p> <p>² Angehörige der Stadtpolizei in Zivil weisen sich vor jeder Amtshandlung mit dem Polizeiausweis aus, sofern dies die Umstände zulassen.</p>
	<p>§ 7 Befragung</p> <p>Die Polizeiorgane können Personen über Sachverhalte befragen, deren Kenntnis zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe von Bedeutung ist.</p>
	<p>§ 8 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen</p> <p>¹ Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.</p> <p>² Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, wird sie gebüsst und kann polizeilich vorgeführt werden. In der Vorladung muss auf die Möglichkeit einer Busse und der Vorführung bei Nichtbeachtung hingewiesen werden.</p>
	<p>§ 9 Polizeiliche Durchsuchungen</p> <p>Die Stadtpolizei ist befugt, Personen und bewegliche Sachen zu durchsuchen. Die Zulässigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes.</p>

	<p>§ 10 Zutrittsrechte</p> <p>¹ Die Stadtpolizei darf nicht-öffentliche Grundstücke und Räume ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten und durchsuchen, soweit es zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr erforderlich ist.</p> <p>² Die Durchsuchung wird soweit möglich in Anwesenheit jener Person durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausübt. Ist sie abwesend, so muss ein Vertreter oder eine Vertreterin oder ein Zeuge oder eine Zeugin beigezogen werden.</p>
	<p>§ 11 Störung der Sicherheitsorgane</p> <p>¹ Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten, insbesondere die Einmischung in die Dienstausübung der Polizeiorgane.</p> <p>² Die Stadtpolizei kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind; b. Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch Polizeikräfte, Feuerwehr oder Rettungsdienste, behindern; c. die Stadtpolizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern.
	<p>§ 12 Polizeilicher Zwang</p> <p>Die Stadtpolizei ist befugt, im Rahmen der Verhältnismässigkeit polizeilichen Zwang anzuwenden. Die Zulässigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Polizeigesetzgebung.</p>

	<p>§ 13 Kostenersatz</p> <p>¹ Die Einsätze der Stadtpolizei sind grundsätzlich unentgeltlich.</p> <p>² Kostenersatz kann verlangt werden, wenn es dieses oder ein anderes Reglement ausdrücklich vorsehen. Im Einzelfall legt der Stadtrat den Kostenersatz gemäss Tarif im Anhang mittels Verfügung fest.</p> <p>³ Von den Veranstaltern von Anlässen, die einen ausserordentlichen Polizeieinsatz erforderlich machen, wird Kostenersatz verlangt.</p>
	<p>2. Kapitel: Besondere Bestimmungen</p>
	<p>1. Abschnitt: Schutz öffentlicher Sachen</p>
<p>§ 13 Flur, Wald und öffentliche Anlagen</p> <p>3) Das Ablagern von Kehricht, Sonderabfall, Geräten, Maschinen, Bauschutt etc. auf öffentlichen Strassen, Wegen, Plätzen, sowie Feldern, in Wäldern, Flüssen und Bächen ist verboten.</p>	<p>§ 14 Verunreinigung öffentlichen Grundes</p> <p>¹ Bei Verunreinigung des öffentlichen Grundes ist umgehend der ordnungsgemässe Zustand wieder herzustellen.</p> <p>² Es ist verboten, Kleinabfälle wie Flaschen, Dosen, Kaugummi, Verpackungen oder Essensreste ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter zu entsorgen.</p> <p>³ Ladenlokale und Imbissbetriebe, welche Esswaren und Getränke über die Strasse verkaufen, sind zur Sauberhaltung der nächsten Umgebung verpflichtet.</p> <p>⁴ Urinieren auf öffentlichem Grund ist verboten.</p>

	<p>§ 15 Pflanzen und Zäune</p> <p>¹ An öffentlichen Strassen dürfen überhängende Äste und Zweige bis auf eine Höhe von 4.5 m und bei öffentlichen Trottoirs bis auf eine Höhe von 2.5 m nicht über die Parzellengrenze hinausragen.</p> <p>² Pflanzen dürfen die Verkehrssicherheit, insbesondere die Sicht auf Signale, öffentliche Beleuchtungen, Hausnummern und Hydranten, nicht beeinträchtigen und die Schneeräumung nicht behindern.</p> <p>³ Das Anbringen von Einzäunungen, die Personen oder Tiere schädigen können, wie insbesondere Stacheldraht, ist auf dem ganzen Stadtgebiet verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Einzäunungen landwirtschaftlich genutzter Viehweiden.</p>
	<p>§ 16 Flyer, Flugblätter</p> <p>Das Anbringen von Flyern und Flugblättern zu Werbezwecken an Motorfahrzeugen, Motorrädern und Fahrrädern ist verboten. Bei erheblichen Verunreinigungen werden dem Veranstalter die Reinigungskosten auferlegt.</p>
	<p>2. Abschnitt: Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit</p>
	<p>§ 17 Wegweisung und Fernhaltung</p> <p>Die Stadtpolizei kann Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn begründeter Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Ordnung gefährden, wie insbesondere bei Nachtruhestörung oder Verunreinigung öffentlichen Grundes.</p>

<p>§ 16 Beanspruchen von Allmend Die Benützung von gemeindeeigenen Räumen und Plätzen ist bewilligungspflichtig. Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.</p> <p>§ 17 Umzüge, Demonstrationen Umzüge und Demonstrationen sind durch den Einwohnergemeinderat, in dringenden Fällen durch den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin zu bewilligen. Bietet der Veranstalter oder die Veranstalterin keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann die Veranstaltung untersagt oder abgebrochen werden.</p>	<p>§ 18 Benutzung öffentlichen Grundes</p> <p>¹ Die Benutzung öffentlichen Grundes für gesteigerten Gemeingebrauch, wie für Demonstrationen und andere Umzüge, für das Errichten von Informations- und Verkaufsständen sowie für Baustelleninstallationen und dergleichen, bedarf einer Bewilligung.</p> <p>² Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Grund ist bewilligungsfrei.</p> <p>³ Veranstalter haben alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit keine Sach- oder Personenschäden verursacht werden. Sie können für solche Schäden haftbar gemacht werden. Die Bewilligung enthält einen Hinweis darauf.</p> <p>⁴ Die vorübergehende Lagerung von Gegenständen auf öffentlichem Grund ist höchstens während dreier Tage erlaubt. Der Verkehr darf durch die vorübergehende Lagerung nicht behindert werden. Gelagerte Gegenstände sind zu signalisieren und bei Nacht nötigenfalls zu beleuchten.</p>
	<p>§ 19 Schusswaffenähnliche Instrumente und Schiesspulver</p> <p>¹ Die Verwendung von schusswaffenähnlichen Instrumenten wie Paintball, Armbrust oder Sportpfeilbogen ist nur auf für diese Zwecke besonders eingerichteten Anlagen gestattet.</p> <p>² Die Verwendung von Böllerschüssen oder Schiesspulver ist nur für die Feier historischer Anlässe oder ähnlicher Bräuche erlaubt und bedarf einer Bewilligung.</p>

	<p>§ 20 Abbrennen von Feuerwerk, Himmelslaternen</p> <p>¹ Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk ist, ausgenommen anlässlich der Bundesfeier am 31. Juli und am 1. August sowie in der Silvesternacht verboten.</p> <p>² Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten.</p> <p>³ Der Stadtrat kann im Zusammenhang mit besonderen Anlässen Ausnahmen bewilligen.</p>
	<p>§ 21 Öffentliches Ärgernis</p> <p>¹ Jede Person ist verpflichtet, Sitte und Anstand zu wahren. Ungebührliches oder Ärgernis erregendes Verhalten in der Öffentlichkeit ist verboten.</p> <p>² Betrunkene oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit erheblich eingeschränkte Personen können auf deren Kosten nach Hause oder in Spitalpflege gebracht oder nötigenfalls vorübergehend in Gewahrsam genommen werden.</p>
<p>§ 15 Campieren Das Campieren, das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Mobilheimen etc. auf Allmend, in Wald und Flur bedarf der Bewilligung des Einwohnergemeinderates.</p>	<p>§ 22 Fahrende und Camping</p> <p>Campieren auf öffentlichem Grund, insbesondere das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Mobilheimen bedarf einer Bewilligung.</p>

	<p>§ 23 Sammlungen und Betteln</p> <p>¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung.</p> <p>² Sammelnde haben die Sammlungsbewilligung und, sofern vorhanden, einen Ausweis ihrer Organisation mitzuführen.</p> <p>³ Betteln auf öffentlichem Grund ist verboten.</p>
<p>§ 7 Betrieb von Dancing-Bars</p> <p>1) Für Dancing-Bars nach § 29 des kantonalen Wirtschaftsgesetzes kann die Öffnungszeit bis 02.00 Uhr verlängert werden.</p> <p>2) Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung für die verlängerten Öffnungszeiten gemäss § 29/2 des kant. Wirtschaftsgesetzes. Diese gilt für die Dauer von 2 Jahren. Die Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, wegfallen oder sich ändern, die Bestimmungen dieses Reglementes nicht eingehalten werden oder die Bewilligungsbehörde erst nachträglich von Tatsachen Kenntnis erhält, die zur Verweigerung der Bewilligung hätten führen müssen.</p> <p>3) Die Bewilligung wird erteilt, wenn aufgrund der räumlichen und betrieblichen Gegebenheiten gewährleistet ist, dass die Nachbarschaft weder durch den Betrieb des Lokals noch durch den Gästeverkehr in ihrer Nachtruhe gestört wird. Mit der Bewilligung können Einschränkungen oder Auflagen verbunden werden.</p> <p>4) Die verantwortliche Person sorgt für Ruhe und Ordnung innerhalb und in unmittelbarer Umgebung der Dancing-Bars. Der Tanzbetrieb ist eine Viertelstunde vor der Schliesszeit einzustellen. Bei gemischten Betrieben ist die interne Verbindung zum Restaurationsbetrieb für die Gäste zu schliessen.</p>	<p>§ 24 Gelegenheitswirtschaftspatente, Freinachtbewilligungen</p> <p>Die für die Sicherheit zuständige Abteilung erteilt Bewilligungen für Gelegenheitswirtschaftspatente und Freinachtbewilligung bis 02.00 Uhr. Der Stadtrat erteilt Freinachtbewilligungen über 02.00 Uhr hinaus.</p>

	3. Abschnitt: Immissionsschutz
<p>§ 4 Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Radio und Fernseher, Musikinstrumente</p> <p>3) An Sonn- und Feiertagen ist jede Arbeit, Betätigung, die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stört oder öffentliches Aergernis verursacht, untersagt.</p> <p>§ 4 Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Radio und Fernseher, Musikinstrumente</p> <p>1) Zwischen 22.00- 06.00 h ist Nachtruhe geboten. Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Eidg. Lärmschutzverordnung).</p>	<p>§ 25 Ruhezeiten</p> <p>¹ Von November bis April ist in der Zeit zwischen 22.00- 06.00 Uhr, von Mai bis Oktober ist in der Zeit zwischen 23.00 -06.00 Uhr, Nachtruhe geboten.</p> <p>² Ausnahmen gelten an Tagen, an denen von Gesetzes wegen oder aufgrund einer besonderen Bewilligung eine verlängerte Freinacht besteht.</p> <p>³ An Sonn- und Feiertagen und während der Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr ist jede Lärm erzeugende Tätigkeit verboten.</p>
	<p>§ 26 Landwirtschaft</p> <p>¹ Für landwirtschaftliche Feldarbeiten in Hörweite des Siedlungsgebietes gelten die Lärmbeschränkungen gemäss § 25. Wetterbedingt begründbare, kurzzeitige Ausnahmen sind gestattet.</p> <p>² Das Ausführen von Mist in Siedlungsnähe ist an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen verboten.</p> <p>³ Das Ausführen von Jauche in Siedlungsnähe ist an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen verboten. Wetterbedingt begründbare Ausnahmen sind an Samstagen gestattet.</p>

§ 3 Lärmschutz

Jede Person ist gehalten, übermässigen Lärm zu vermeiden. Die in der Lärmschutzverordnung des Bundesrates enthaltenen Bestimmungen über den Lärmschutz, insbesondere die Immissionsgrenzwerte, sind einzuhalten. Der Einwohnergemeinderat ist, soweit keine Ausnahmegewilligung vorliegt, ermächtigt, übermässig lärmverursachende Apparate und Maschinen ausser Betrieb setzen zu lassen.

§ 4 Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Radio und Fernseher, Musikinstrumente

1) Zwischen 22.00- 06.00 h ist Nachtruhe geboten. Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Eidg. Lärmschutzverordnung).

§ 4 Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Radio und Fernseher, Musikinstrumente

2) Haus- und Gartenarbeiten wie Rasenmähen, Teppichklopfen, Hämmern, Fräsen etc. sind nur von Mo - Sa 07.00 - 12.00 h und von 13.30 - 20.00 h gestattet.

4) Radio, Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässigen Lärm gestört wird.

§ 6 Motorbetriebene Modellflugzeuge, Autos, Schiffe etc.

Mit Verbrennungsmotoren ausgerüstete Modellflugzeuge, Modellautomobile, Modellschiffe und dergleichen dürfen im überbauten Gebiet oder in dessen Nähe nicht in Betrieb gesetzt werden.

§ 5 Sirenen, Signalgeräte

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sofern sie auf die Nachbarschaft störend wirken. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).

§ 8 Lautsprecher im Freien

Jegliche Verwendung von Lautsprechern im Freien ist bewilligungs-

§ 27 Lärmerzeugende Tätigkeiten

¹ Lärm erzeugende Arbeiten sind wie folgt erlaubt:

Montag bis Freitag: 07.00 – 12.00, 13.00 – 20.00

Samstag: 07.00 – 12.00, 13.00 – 18.00.

² Radio- und Fernsehapparate, Musikinstrumente, andere Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher und Verstärkeranlagen dürfen nur so benützt werden, dass Dritte nicht durch übermässigen Lärm gestört werden.

³ Bei Veranstaltungen dürfen Lautsprecher und Tonverstärker aller Art im Freien nur mit Bewilligung des Stadtrates betrieben werden.

<p>pflichtig. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Lasereinwirkungen vom 24. Januar 1996 und die darauf gestützten kantonalen Bestimmungen vorbehalten</p>	
<p>§ 21 Geltende Fasnachtstage 1) Als Fasnachtstage gelten in Laufen: Sonntag bis Dienstag vor Aschermittwoch. 2) Die Strassenfasnacht bleibt auf die in Absatz 1 erwähnten Fasnachtstage beschränkt. Weitere Veranstaltungen bedürfen der Bewilligung durch den Einwohnergemeinderat.</p> <p>§ 22 Besondere Vorschriften Fasnachtsbetrieb 1) Das Werfen von festen und gesundheitsgefährdenden Gegenständen sowie das Verspritzen von flüssigen Stoffen ist verboten. 2) Während den Fasnachtstagen ist das Abbrennen von Knallfeuerwerk verboten.</p> <p>§ 23 Ueben auf öffentlichen Strassen und Plätzen Marschübungen von Pfeifern und Tambouren sowie Guggenmusiken sind ausserhalb des Wohngebietes durchzuführen.</p> <p>§ 22 Besondere Vorschriften Fasnachtsbetrieb 3) An den 3 Wochenenden nach der Basler Fasnacht kann das Trommeln, Pfeifen und Musizieren in Form organisierter Cliquenbummel sonntags von 11.00 - 18.00 Uhr mit Bewilligung des Einwohnergemeinderates gestattet werden.</p>	<p>§ 28 Fasnacht, Marschübungen und Bummel</p> <p>¹ Die Laufner Fasnacht ist auf die Zeit vom Sonntag vor Aschermittwoch 05.00 Uhr bis Aschermittwoch 05.00 Uhr beschränkt.</p> <p>² Acht Wochen vor Fasnacht sind Marschübungen ausserhalb des Wohngebiets mit Bewilligung gestattet. Von dieser Bewilligungspflicht ausgenommen sind ortsansässige Cliquen.</p> <p>³ An den 3 Wochenenden nach der Basler Fasnacht kann das Trommeln, Pfeifen und Musizieren in Form organisierter Cliquenbummel sonntags von 11.00 - 20.00 Uhr mit Bewilligung des Einwohnergemeinderates gestattet werden.</p> <p>⁴ Der Stadtrat erlässt die Vorschriften für den Fasnachtsbetrieb.</p>

<p>§ 11 Öffentliche Abfallsammelstellen</p> <p>1) Bei den öffentlichen Abfallsammelstellen dürfen nur die an den entsprechenden Containern, bzw. Sammelbehältern deklarierten Materialien abgegeben bzw. eingeworfen werden.</p> <p>2) Die öffentlichen Sammelstellen dürfen nur an Werktagen von 07.00 bis 20.00 Uhr benützt werden.</p> <p>An Sonn- und Feiertagen sind die Entsorgungsstellen geschlossen, d.h. es dürfen keine Materialien angeliefert werden.</p>	<p>§ 29 Abfallentsorgung</p> <p>¹ Die Benutzung öffentlicher Wertstoff-Sammelstellen ist nur werktags während der dafür vorgesehenen Zeiten erlaubt.</p> <p>² In den Behältern dürfen nur zugelassene Wertstoffe deponiert werden. Es ist verboten, Abfälle ausserhalb der dafür vorgesehenen Sammelstellen zu deponieren.</p> <p>³ Der Stadtrat ist berechtigt, vorschriftswidrig entsorgte Abfälle zur Ermittlung der Täterschaft untersuchen zu lassen.</p>
	<p>§ 30 Lichtimmissionen</p> <p>¹ Bei der Installation starker Lichtquellen ist auf Dritte Rücksicht zu nehmen. Aussenbeleuchtungen müssen gegen oben abgeschirmt, nach unten ausgerichtet und zeitlich begrenzt sein. Die Beleuchtung von Objekten hat zielgerichtet und lichteffizient zu erfolgen. Davon ausgenommen sind Weihnachtsbeleuchtungen vom 20. November bis 6. Januar.</p> <p>² Zwischen 00.30 Uhr und 05.30 Uhr ist es verboten, Gebäude von aussen und äussere Beleuchtungsvorrichtungen brennen zu lassen.</p> <p>³ Von den Regelungen gemäss Abs. 2 ausgenommen sind die Strassenbeleuchtungen, Weihnachtsbeleuchtungen und Reklamen gemäss den Bestimmungen des Reklamereglements.</p> <p>⁴ Der Gebrauch von Skybeamern, Laser-Scheinwerfern oder ähnlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist verboten.</p> <p>⁵ Der Stadtrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.</p>
	<p>4. Abschnitt: Verkehr</p>

	<p>§ 31 Fahrverbote und Verkehrsbeschränkungen</p> <p>¹ Für den Erlass von Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen sowie für Anordnungen von Signalen und Markierungen ist der Stadtrat zuständig. Temporäre Verkehrsbeschränkungen können durch die Stadtpolizei angeordnet werden.</p> <p>² Bei Strassenarbeiten oder anderen Behinderungen des Verkehrs kann die Stadtpolizei die Freihaltung von Durchgängen und Ausfahrten anordnen.</p>
	<p>§ 32 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen</p> <p>¹ Die Stadtpolizei kann die Wegschaffung folgender Gegenstände veranlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. In Absprache mit der Polizei Basel-Landschaft vorschriftswidrig oder ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge aller Art, wie Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger oder Schiffe; b. Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden. <p>² Wegschaffungen sind zulässig, wenn die Fahrzeughalter oder Besitzer nicht auffindbar sind oder diese den Anweisungen der Polizeior-gane nicht Folge leisten.</p>
<p>§ 18 Fahrverbot Das Befahren von Wiesen, Wald und Kulturland mit Fahrzeugen aller Art ist verboten; ausgenommen sind die Fahrzeuge der Landeigen-tümer und Pächter.</p> <p>§ 19 Reitverbot Reiter haben sich an befestigte Wege zu halten und auf Spaziergän-ger Rücksicht zu nehmen. Abgeerntete Felder dürfen beritten wer-den.</p>	<p>§ 33 Reitverbot</p> <p>Reiter haben sich an befestigte Wege zu halten und auf Spaziergän-ger Rücksicht zu nehmen. Abgeerntete Felder dürfen beritten wer-den.</p>

<p>§ 25 Ordnungsbussen Der Einwohnergemeinderat ist im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Behörden ermächtigt, der Gemeindepolizei den Vollzug des Ordnungsbussengesetzes für den ruhenden und fliessenden Strassenverkehr auf bestimmten Gemeindestrassen zu übertragen.</p>	<p>§ 34 Ordnungsbussen im Strassenverkehr Die Stadtpolizei ahndet Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften im Ordnungsbussenverfahren in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kontrolle des ruhenden Verkehrs auf Gemeinde und Kantonsstrassen im gemeindegebiet; b. Kontrolle des fahrenden Verkehrs auf Gemeindestrassen mittels technischer Geräte ohne Anhaltung der Fahrzeuge.
	<p>5. Abschnitt: Feuerschutz</p>
	<p>§ 36 Rettungs- und Löscheinrichtungen Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge und andere für Notfälle vorgesehene Einrichtungen dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.</p>
	<p>3. Kapitel: Verfahrens- und Strafbestimmungen</p>
<p>§ 29 Bewilligungsgebühren Für die Erteilung von Bewilligungen können Gebühren verlangt werden. Diese werden von der Einwohnergemeindeversammlung im Gebührenreglement erlassen.</p> <p>§ 28 Bewilligungskompetenz 1) Der Einwohnergemeinderat kann die Erteilung von gewissen Bewilligungen einer anderen Amtsstelle übertragen. 2) Gegen Entscheide dieser Bewilligungsinstanz kann beim Einwohnergemeinderat innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden.</p>	<p>§ 36 Bewilligungen</p> <p>¹ Gesuche für Demonstrationen oder andere Umzüge sowie eine Standbewilligung sind in der Regel 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich und begründet beim Stadtrat einzureichen. Ausnahmsweise kann eine Bewilligung auch später erteilt werden.</p> <p>² Der Stadtrat kann die Bewilligungskompetenz an eine Verwaltungsstelle delegieren.</p> <p>³ Bewilligungen können Bedingungen und Auflagen, insbesondere in Bezug auf Route, Zeitpunkt oder Dauer einer Veranstaltung enthalten.</p> <p>⁴ Bieten Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, wird die Bewilligung mittels Verfügung durch den Stadtrat verweigert. Er entzieht Bewilligungen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung</p>

	<p>nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.</p>
	<p>§ 37 Beschwerdeverfahren</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der für die Sicherheit zuständigen Abteilung kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen des Stadtrats kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>³ Gegen Massnahmen der Stadtpolizei, die zum Schutz polizeilicher Rechtsgüter sofort und ohne vorherige Anhörung vollzogen werden müssen, kann innert zehn Tagen seit Kenntnis beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäss.</p> <p>⁴ Der Lauf der Beschwerdefrist und die Beschwerdeerhebung haben keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz kann auf Antrag der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkennen, wenn</p>

	<p>der beschwerdeführenden Person ein nicht wieder gutzumachender Nachteil entstünde.</p>
<p>§ 31 Strafbarkeit 1) Strafbar für Uebertretungen sind alle natürlichen Personen. Ebenso sind die Organe von juristischen Personen für Uebertretungen strafbar, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben. 2) Strafbar ist auch die fahrlässige Uebertretung der Vorschriften dieses Reglementes.</p> <p>§ 32 Strafmass 1) Der Einwohnergemeinderat ahndet, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement mit Verwarnung oder mit Geldbussen bis Fr. 1000.--. 2) Ersatzvornahmen und zivilrechtliche Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.</p> <p>§ 33 Verfahren bei Uebertretungen 1) Wird jemand wegen einer Uebertretung eines durch dieses Polizeireglement unter Strafgestellten Verhaltens verzeigt, so eröffnet ihm/ihr dies der Gemeinderat durch eine schriftliche Mitteilung.</p>	<p>§ 38 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Wer diesem Reglement zuwider handelt, wird verzeigt und verwarnet oder wie folgt bestraft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Busse bis CHF 5'000.00 b. Ersatzfreiheitsstrafen von maximal 50 Tagen für den Fall der Nichtbezahlung der Busse; c. Gemeinnützige Arbeit bis 200 Stunden an Stelle der ausgesprochenen Busse, sofern der oder die Betroffene zustimmt. <p>² Bei Übertretungen durch Jugendliche sind die Artikel 21-24 Jugendstrafgesetz sinngemäss anwendbar, wobei</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die maximale Bussenhöhe CHF 500.00 und b. die maximale persönliche Leistung 5 Tage beträgt. <p>³ Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung der Vorschriften dieses Reglements.</p> <p>⁴ Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.</p>

<p>Gleichzeitig erlässt der Gemeinderat eine provisorische Strafverfügung samt Rechtsmittelbelehrung.</p> <p>2) Wird eine Busse von dem/der Verzeigten schriftlich anerkannt oder bezahlt, so findet keine weitere Einvernahme statt.</p> <p>3) Wird die Busse nicht anerkannt, so wird der/die Verzeigte durch einen Polizeiausschuss des Einwohnergemeinderates einvernommen. Dieser Ausschuss spricht die allfällig zu verhängende Busse zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung aus.</p> <p>4) Leistet der/die Verzeigte einer Vorladung unentschuldigt keine Folge, so kann eine Ordnungsbusse verhängt und im Abwesenheitsverfahren entschieden werden.</p> <p>5) Ueber die vom Ausschuss ausgesprochenen Bussen wird kein Register geführt.</p> <p>§ 34 Rechtsmittel Gegen alle Urteile des erwähnten Ausschusses kann innert 10 Tagen, vom Tage der Eröffnung oder der Zustellung des Urteils an gerechnet, an das Polizeigericht in Laufen apelliert werden.</p> <p>§ 35 Bussengelder Die Bussengelder fallen der Einwohnergemeinde Laufen zu.</p>	<p>⁵ Die Höhe der Busse im Bussenanerkennungsverfahren wird im Anhang zu diesem Reglement festgelegt. Anstelle des Bussenanerkennungsverfahrens kann auch eine Verzeigung an den Stadtrat erfolgen. Bussengelder fallen der Stadt Laufen zu.</p>
	<p>1. Kapitel: Schlussbestimmungen</p>
<p>§ 36 Aufhebung bisherigen Rechts Das Polizeireglement vom 28. Februar 1924 wird aufgehoben.</p>	<p>§ 39 Aufhebung bisherigen Rechts Das Polizeireglement der Stadt Laufen vom 16. November 1998 wird aufgehoben.</p>
<p>§ 37 Inkrafttreten Der Einwohnergemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieses Reglementes nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft.</p>	<p>§ 40 Inkrafttreten Der Stadtrat beschliesst das Inkrafttreten nach der Genehmigung des Reglements durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.</p>

Nicht im neuen Reglement

<p>§ 12 Meldestelle für übermässige Immissionen Die Gemeindeverwaltung nimmt Meldungen entgegen betreffend übermässige Immissionen durch Geruch, Rauch, Lärm und ähnlichem. In dringenden Fällen ist die Kantonspolizei zu benachrichtigen.</p>	In Verordnung
<p>§ 10 Plakatwerbung Plakate dürfen auf öffentlichem Grund nur an den vom Einwohnergemeinderat bezeichneten Stellen angebracht werden (offiziell reservierte Plakatanschlagstellen). Im Weiteren wird auf die kantonale Verordnung über Reklamen und Signale sowie auf das Reklamereglement der Gemeinde Laufen verwiesen. In der Kernzone gelten spezielle Regelungen.</p>	Reklamereglement
<p>§ 20 Spiele auf Strassen und Allmend Auf der Fahrbahn, ausgenommen auf verkehrsarmen Strassen, sind Spiel und Sport untersagt, namentlich das Fahren mit Kinderrädern, Rollschuhen, Rollski und dergleichen. Bei Spiel und Sport auf verkehrsarmen Strassen dürfen andere Strassenbenützer weder behindert noch gefährdet werden.</p>	Geregelt in Art 46 SVS
<p>§ 30 Anzeigeberechtigung 1) Jedermann ist zur Anzeige von Uebertretungen dieses Reglementes berechtigt. 2) Die Anzeige ist an die Gemeindepolizei oder an den Einwohnergemeinderat zu richten. Bei Uebertretungen, deren Beurteilung nicht in die Zuständigkeit des Einwohnergemeinderates fällt, wird die Anzeige an die zuständige</p>	Nicht nötig

Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.	
<p>§ 9 Tierhaltung und Viehtrieb</p> <p>1) Durch die Tierhaltung darf niemand belästigt werden. 2) Viehtriebe müssen geordnet und beaufsichtigt vollzogen werden.</p>	<p>Tierschutzgesetz Art. 50 SVG</p>
<p>§ 31 Strafbarkeit</p> <p>1) Strafbar für Uebertretungen sind alle natürlichen Personen. Ebenso sind die Organe von juristischen Personen für Uebertretungen strafbar, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben. 2) Strafbar ist auch die fahrlässige Uebertretung der Vorschriften dieses Reglementes.</p>	<p>Strafrechtliche Haftung für Angestellte nicht möglich.</p>